

Praxistipp – insbesondere für Personaldienstleister, die im Gastronomie-/Hotelleriebereich tätig sind

Am 21. Oktober 2016 hat der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des finalen Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 1. Juni 2016 zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) umfassende Änderungen des AÜG beschlossen, welche am 1. April 2017 in Kraft treten werden.



Stefan Leubecher



Jörg Thielmann

Neben zahlreichen Verschärfungen der Rahmenbedingungen des Zeitarbeitsgeschäfts und Änderungen in den Rechtsbeziehungen der bei der Arbeitnehmerüberlassung Beteiligten hat der Gesetzgeber in § 1 Absatz 1 Satz 5 AÜG normiert, dass die Überlassung von Zeitarbeitskräften von den Parteien des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags (AÜV) als solche zu bezeichnen ist („Kennzeichnungspflicht“). Im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht und das gesetzliche Schriftformerfordernis für den AÜV ist es notwendig, diesen entsprechend zu bezeichnen – was übliche Praxis der Zeitarbeitsunternehmen ist – und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern erst bei Vorliegen eines die Schriftform wahren AÜV zu beginnen.

Zudem ist gem. § 1 Absatz 1 Satz 6 AÜG vor der Überlassung die Person des Zeitarbeitnehmers unter Bezugnahme auf den AÜV zu konkretisieren („Konkretisierungspflicht“). Das bedeutet, dass die Konkretisierung nicht im AÜV selbst erfolgen muss, sondern auch in einer gesonderten Vereinbarung erfolgen kann. Gleichwohl dürfte es praxismäßig sein, auch die Konkretisierung im AÜV vorzunehmen.

Ein Verstoß gegen die Kennzeich-

nungs- und Konkretisierungspflicht stellt sowohl für das Zeitarbeitsunternehmen als auch den Kunden eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann (§ 16 Absatz 1 Nr. 1 c, Nr. 1 d, Absatz 2 AÜG). Darüber hinaus kommt kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden zustande (§§ 9 Absatz 1 Nr. 1 a, 10 Absatz 1 AÜG).

Das stellt die Zeitarbeitsunternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere bei Kurzeinsätzen, wie sie in der Hotellerie/Gastronomie, im Messegewerbe und im Eventbereich üblich sind, sowie beim kurzfristigen Austausch von Zeitarbeitnehmern scheinen sie schier unüberwindlich. Es ist nämlich in diesen Fällen sehr aufwendig, die Konkretisierung vor der Überlassung vorzunehmen.

Als Lösung bietet es sich an, ein Formular zu verwenden, in welchem AÜV und Stundennachweis kombiniert werden (siehe Beispiel rechts).

Die Umsetzung in der Praxis kann dergestalt erfolgen, dass der Zeitarbeitnehmer das im „AÜV-Bereich“ vom Zeitarbeitsunternehmen vorunterzeichnete Formular mit zum Einsatzort bringt und es vor Aufnahme

der Tätigkeit von einem Vertreter des Kunden gegenzeichnen lässt. Nach Beendigung der Tätigkeit trägt der Zeitarbeitnehmer die von ihm geleisteten Stunden im „Stundennachweis-Bereich“ ein, bestätigt diese mit seiner Unterschrift und lässt es erneut von einem Vertreter des Kunden unterschreiben. Eine Ausfertigung verbleibt beim Kunden, die zweite Ausfertigung übermittelt der Zeitarbeitnehmer seinem Arbeitgeber.

Dadurch werden das Schriftformerfordernis für den AÜV erfüllt, der Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht vor der Überlassung Genüge getan und die vom Zeitarbeitnehmer geleisteten Stunden schriftlich dokumentiert.

Es versteht sich von selbst, dass das Prozedere vorab mit dem Kunden festzulegen ist. Zudem sollte man kein Problem damit haben, dem Zeitarbeitnehmer den jeweiligen Stundenverrechnungssatz zu offenbaren.

*Rechtsanwalt Stefan Leubecher,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Kanzlei Henkel & Leubecher, Fulda*

*Jörg Thielmann, Master of Laws (LL.M.),
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH),
ADLER INKASSO GmbH, Fulda*

1. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Kundenuntern.: Personaldienstl.:

(Der Personaldienstleister ist im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. 1 AÜG, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit mit Sitz in am

Zeitarbeitnehmer (Vor- und Zuname, Geburtsdatum):

Einsatzort:

Einsatzbeginn: Einsatzende:

Zu leistende Tätigkeit/en:

Erforderliche Qualifikation/en:

Verrechnungssatz (netto): Zuschläge:

PSA: Vorsorgeuntersuchung/en:

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zeitarbeit/ Personaldienstleistung, deren Erhalt und Kenntnisnahme der Kunde mit seiner Unterschrift bestätigt.

Datum, _____	Datum, _____
Kundenunternehmen, Stempel	Personaldienstleister, Stempel

2. Stundennachweis

Tag	Datum	Beginn SS:MM	Ende SS:MM	Pause in Min.	Gesamtstunden	Bemerkungen
MO						
DI						
MI						
DO						
FR						
SA						
SO						

Datum, _____	Datum, _____
Kunde, Firmenstempel	Zeitarbeitnehmer